

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon +41 56 619 91 10, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

19. Juni 2023

Postulat betreffend Evaluation der Gesamtrevision der Gemeindeordnung – Entgegennahme

Geschäftsnummer:	15069
Postulantin:	Anna Keller, Grüne
Eingang:	24. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. GRUNDSATZ

Der Gegenstand des Postulats muss, gemäss § 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 38 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates, in die Zuständigkeit des Gemeinderates, des Einwohnerrates oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten fallen.

Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat die Anregungen des Postulats prüft und dem Einwohnerrat darüber Bericht erstattet.

Innert sechs Monaten seit Einreichung des Postulates beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Überweisung bzw. die Nichtüberweisung. Seine Haltung dazu gibt der Gemeinderat vorgängig, mit der Zustellung der Traktandenliste, bekannt.

2. POSTULAT 15069

2.1 Antrag

„Der Gemeinderat wird beauftragt, die gelebte Umsetzung der Gesamtrevision der Gemeindeordnung zu evaluieren, insbesondere folgende drei Punkte:

Fünf statt sieben Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

Zusammenlegung von GPK und Fiko zur FGPK

Legislatureröffnung neu durch den Gemeindeammann statt durch die/den Amtsälteste/n.“

2.2. Begründung

„Wir sind jetzt bald in der Hälfte der zweiten Amtszeit mit den neuen Strukturen. Es wird Zeit, zu überprüfen, welche Formen sind mit der Revision verbessert worden oder eben nicht.

Die GemeinderätInnen arbeiten jetzt zu fünft. Hat das zu einer Überbelastung geführt oder ist die Arbeit in den neuen Strukturen gut zu leisten? Mit der Schule ist ein neues, riesiges Resort dazugekommen. Ist es zu bewältigen oder braucht es wieder Sieben Personen an der Spitze?

Kann die FGPK ihre Arbeit gut bewältigen? Hat sich die neue Form bewährt oder benötigt sie ungewöhnlich viel Einsatz der Kommissionsmitglieder?

Wie erleben die Mitglieder des Einwohnerrates die Eröffnung der Legislatur durch den Gemeindevorstand. Ist das ok oder wird eine Person aus den eigenen Reihen bevorzugt?

Wie hat sich die neue Form in der Arbeit der Verwaltung bewährt?

Wie in der Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Verwaltung?

Die Gesamtrevision der Gemeindeordnung sollte ja eine Verbesserung und Straffung der Arbeiten mit sich bringen. Es ist Zeit, das zu überprüfen und allenfalls nötige Korrekturen vorzunehmen.“

3. ERKLÄRUNG DES GEMEINDERATES

Im Jahr 2015 hat der Einwohnerrat die Motion 13069 betreffend der Reform der Gemeindeverwaltung und das Postulat 13070 betreffend Prüfung der Einführung eines Geschäftsführermodells an den Gemeinderat überwiesen. Mit der Motion 13069 wurde der Gemeinderat beauftragt, die Gemeindeverwaltung zu reformieren und dabei alle betroffenen Verordnungen und Reglemente bis zum Ende der Legislatur 2014-2017 so anzupassen, dass die Einführung eines Geschäftsführermodells möglich sei. Das Postulat 13070 beinhaltet den Auftrag an den Gemeinderat, die Einführung eines Geschäftsführermodells in der Verwaltung zu prüfen. Wobei die Prüfung im Einklang mit der Motion 13069 betreffend der Reform der Gemeindeverwaltung erfolgen sollte. Ziel des Geschäftsführermodells war gemäss Postulat die strikte Trennung zwischen operativem Tagesgeschäft (Geschäftsleitung mit Geschäftsführer) und strategischer Planung (Gemeinderat). Die Prüfung des Anliegens musste spätestens bis zum Ende der Legislatur 2014-2017 abgeschlossen sein und dem Einwohnerrat vorgelegt werden.

In den Jahren 2016 und 2017 wurden die Führungs- und Verwaltungsstrukturen der Gemeinde Wohlen komplett überarbeitet. Dazu waren neben der Neuregelung der internen Verwaltungsorganisation (Führungs- und Verwaltungsstrukturen), welche im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats liegt, auch die Totalrevisionen der Gemeindeordnung, des Geschäftsreglements des Einwohnerrats sowie des Vergütungsreglements politischer gewählter Personen nötig, welche im Zuständigkeitsbereich der Legislative liegen.

Die von der Postulantin vorgebrachten Anliegen im Antrag betreffen Aspekte im Zuständigkeitsbereich des Einwohnerrats (Gemeindeordnung, Reglemente), welche auch Implikationen in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats (Führungs- und Verwaltungsstrukturen) haben können.

3.1 Reform der Führungs- und Verwaltungsstrukturen

Gemäss Gemeindegesetz (§ 36 Abs. 1 GG) ist der Gemeinderat das Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Als solches hat er die Verwaltung zweckmässig und fortschrittlich zu organisieren. Demnach liegt die Kompetenz zur Umsetzung entsprechender Massnahmen beim Gemeinderat.

Das 2016 ausgearbeitete Führungsmodell weist folgende Kernpunkte aus:

- Anpassung von 9 Verwaltungsabteilungen auf 5 Verwaltungsbereiche
- Einführung Geschäftsleitungsmodell mit Geschäftsleiter auf Verwaltungsebene
- Schaffung von Stabsdiensten
- Schaffung von 6 Ressorts mit Ressort «Präsidiales» (jedem Ressort 1 Verwaltungsbereich zugeordnet)

Mit den Massnahmen wurde die Entflechtung der strategischen Ebene (Gemeinderat) von der operativen Ebene (Verwaltung) erreicht. Damit wurde die Entlastung des Gemeinderates von operativen Tätigkeiten ermöglicht, so dass sich dieser als politisches Führungs- und Vollzugsorgan stärker auf die strategischen Aufgaben fokussieren kann.

Per 1. Januar 2022 wurde ein zusätzliches Ressort Volksschule geschaffen, nachdem die Führungsverantwortung für die Volksschule an den Gemeinderat übergang und die Schulpflege abgeschafft wurde. Analog dem Geschäftsführungsmodell der Verwaltung wurde die Volksschule mit der Schulleitungskonferenz als Geschäftsführungsmodell angegliedert.

Die Kompetenzen zwischen operativer und strategischer Ebene wurden in den entsprechenden Geschäfts- und Kompetenzreglementen geregelt. Die stufengerechten Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung hat sich bewährt.

Das Führungsmodell wird durch den Gemeinderat in regelmässigen Abständen ausgewertet, Prozesse werden hinterfragt und verbessert. Der Gemeinderat hat in der Auswertung der Zielsetzungen des Legislaturprogramms 2018-2021 sowie auch in der Zwischenauswertung festgehalten, dass sich das Führungsmodell bestens bewährt hat und laufend Adjustierungen vorgenommen wurden.

3.2 Totalrevision Gemeindeordnung, Geschäftsreglement, Vergütungsreglement

In einem breit abgestützten Verfahren wurde die Gemeindeordnung per 1. Januar 2018 einer Totalrevision unterzogen. Die Zustimmung war dabei allseits (Einwohnerrat, Stimmvolk) gross. Der Einwohnerrat beschloss mit 30 Ja-Stimmen zu 7 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen die Gesamtrevision der Gemeindeordnung per 1. Januar 2018. Anlässlich der kommunalen Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 wurde die Gesamtrevision der Gemeindeordnung bei einer Stimmbeteiligung von 42,2 % mit einem Ja-Stimmenanteil von 73,1 % genehmigt.

Die aus dem Verwaltungs- und Führungsmodell ergangene Festlegung, die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder entlang der Verwaltungsbereiche auf 5 zu reduzieren und ein Teilamt für das Gemeindeammanamt einzuführen, wurde in der Gemeindeordnung festgelegt. In der Vernehmlassung äusserten sich alle Parteien positiv dazu und stellten keine anders lautenden Anträge.

Hingegen wurde die Zusammenlegung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission in der Vernehmlassung unterschiedlich beurteilt. Die Absicht einer kombinierten Kommission besteht zur Hauptsache darin, die vorhandenen Synergien zielgerichtet zu nutzen und die Abläufe für den Ratsbetrieb zu optimieren. Tatsächlich umfassen die meisten im Einwohnerrat zur Behandlung stehenden Geschäfte auch einen finanziellen Aspekt. Dies führte bei getrennten Kommissionen dazu, dass die Zuweisung von Geschäften an die jeweils zuständige Kommission nicht immer klar war. Zumal das Beschäftigen zweier Kommissionen zur gleichen Angelegenheit ineffizient ist. Von einer optimierten Vernetzung kann zweifelsohne in jeder Hinsicht profitiert werden.

Nach Ansicht des Gemeinderats hat sich die Zusammenlegung der beiden Kommissionen aus inhaltlicher Optik bewährt. Es liegt aber nicht im Ermessen des Gemeinderats zu beurteilen, ob die zeitliche Beanspruchung der FGPK-Mitglieder angemessen ist oder ob es Optimierungen benötigt.

Zur betreffenden Bestimmung über die Eröffnung der konstituierenden Einwohnerratssitzung (GO Wohlen § 15 Abs. 2) äusserten sich in der Vernehmlassung zur Gemeindeordnung verschiedene Ortsparteien. Dabei liessen sich die «SVP Wohlen Anglikon» sowie die «CVP Wohlen» (heute «Die Mitte Wohlen») ablehnend vernehmen.

Bei der Behandlung der Vorlage anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 12. Dezember 2016 erfolgten aber weder Wortmeldungen noch Änderungsanträge zur vorgesehenen Bestimmung von § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Von 10 Aargauer Gemeinden mit Einwohnerrat wird bei acht Gemeinden (inkl. Wohlen) die erste Einwohnerratssitzung zu Beginn der Amtsperiode durch den Gemeindeamman eröffnet.

Im Rahmen der Debatte über den Vorstoss 15002 von Manfred Breitschmid betr. Eröffnung der Legislatur hat sich der Gemeinderat dahingehend geäussert, dass dieses Anliegen im Zuge einer Gesamtrevision der Gemeindeordnung zur Diskussion gebracht werden kann. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Eröffnung der Legislatur einen symbolischen Akt darstellt und nicht entscheidend für eine zielgerichtete und effiziente Führung der Gemeinde Wohlen ist.

4. ANTRAG AN DEN EINWOHNERRAT

Der Gemeinderat verschliesst sich nicht gegen eine Evaluation der Gemeindeordnung und der weiteren zugehörigen Reglemente. Er erachtet die allfällig gewonnenen Erkenntnisse als Grundlage für eine kommende Gesamtrevision der Gemeindeordnung. Dabei ist zu bedenken, dass die Gemeindeordnung materielles Verfassungsrecht der Gemeinde darstellt und einer gewissen Stetigkeit und Kontinuität bedarf.

Der Gemeinderat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien